

**Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG)
im Rahmen der Verordnung zum/ zur Packmitteltechnologe/n/
Packmitteltechnologin**

Nach der Verordnung vom 20.05.2011 über die Berufsausbildung zum/ zur Packmitteltechnologe/n/
Packmitteltechnologin sind zusätzlich zu den Pflichtqualifikationen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A) **zwei**
Wahlqualifikationen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B) aus der Auswahlliste I (§ 3 Nummer 2) sowie **zwei**
Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste II (§ 3 Nummer 3) bei Vertragsabschluss festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung einer Wahlqualifikation während der Ausbildungszeit eine
Vertragsänderung darstellt und der IHK unverzüglich schriftlich angezeigt werden muss.

Bitte geben Sie in der untenstehenden Übersicht die jeweils **zwei** Wahlqualifikationen an und
senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Hannover
Berufliche Bildung und Fachkräfte

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende

Datum, Stempel, Unterschrift des Ausbildenden

Datum, Unterschrift Auszubildenden
und ggf. gesetzlicher Vertreter

Bitte wählen Sie jeweils **zwei** festzulegende Wahlqualifikationen aus den Auswahllisten aus:

Zwei festzulegende Wahlqualifikationen aus Auswahlliste I		Zwei festzulegende Wahlqualifikationen aus Auswahlliste II	
☐	I.1 Metallbearbeitung	☐	II.1 Stanzformenbau
☐	I.2 Steuerungstechnik	☐	II.2 Veredelungstechnik
☐	I.3 Spezielle Fertigungsverfahren	☐	II.3 Leitstandtechnik und Inlineproduktion
☐	I.4 Computergestützte Mustererstellung	☐	II.4 Labor
☐		☐	II.5 Mechanik und Steuerungstechnik
		☐	II.6 Computergestützte Packmittelentwicklung und Design